



Teilnahmebedingungen für die kommunale Ferienbetreuung der Grundschul Kinder

Liebe Eltern,

die Stadt Crailsheim und die Gemeinde Satteldorf setzen sich gemeinsam mit ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern mit viel Engagement und Erfahrung dafür ein, Ihren Kindern im Rahmen der Ferienbetreuung eine abwechslungsreiche und attraktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Zur optimalen Abwicklung tragen auch klare Vereinbarungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen wollen. Diese werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Abschlusses des Vertrages über die Teilnahme Ihres Kindes Vertragsinhalt. Lesen Sie diese Teilnahmebedingungen daher vor der Anmeldung sorgfältig durch. Den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. eine von/vom diesen bevollmächtigte Anmeldeperson als Vertragspartner der Einfachheit halber mit „GV“ für „gesetzlicher Vertreter“ abgekürzt.

1. Allgemein gültige Bestimmungen und Koordination

Die Stadt Crailsheim fungiert als Koordinator der Ferienbetreuung. Soweit nichts anderes angegeben ist, wurde die Stadt Crailsheim von der Gemeinde Satteldorf mit der organisatorischen Abwicklung des Anmeldeverfahrens angebotenen Ferienbetreuung bevollmächtigt. Alle im Onlineportal angebotenen Betreuungen werden selbstständig und eigenverantwortlich von den jeweils Anbietenden durchgeführt. Alle angebotenen Ferienbetreuungen werden selbstständig und eigenverantwortlich von der Stadt Crailsheim oder der Gemeinde Satteldorf durchgeführt, wobei diese zur Durchführung der Ferienbetreuung, eine Kooperation mit einem rechtsanspruchserfüllenden Kooperationspartner, schließen.

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die kommunale Ferienbetreuung der Ganztagschulkinder der Stadt Crailsheim und Gemeinde Satteldorf. Sie sind verbindlicher Bestandteil der Anmeldung und des Teilnahmevertrags.

Für den Betrieb der kommunalen Ferienbetreuung gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die nachfolgenden Teilnahmebedingungen:



2. Vertrag

Die Ferienbetreuung ergänzt das Angebot der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen. Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung einschließlich der Erbringung der vereinbarten Nebenleistungen, der ausgeschriebenen Freizeitangebote und der Betreuung des Kindes. Diese Bedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Crailsheim als Koordinator und zum Teil auch als Veranstalter der Ferienbetreuung und dem Teilnehmer bzw. seinem Gesetzlichen Vertreter.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Für die Benutzung dieser Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte (Elternbeiträge) erhoben. Die gesamten Vertrags- und Rechtsbeziehungen bestimmen sich in erster Linie nach den im Einzelfall zur Aufnahme des Kindes getroffenen Vereinbarungen, soweit im Rahmen der Teilnahmebestätigung ausdrücklich bestätigt wurden. Des Weiteren ist Vertragsinhalt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam in den Vertrag einbezogen, die vorliegenden Teilnahmebedingungen. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen und zwar bezüglich der Aufnahme, der Verpflegung und der Freizeitangebote die Vorschriften der §§ 631 ff. über den Werkvertrag, hinsichtlich der Betreuungsleistungen die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB über den Dienstvertrag. Die Stadt Crailsheim und die Gemeinde Satteldorf werden in Erfüllung einer pädagogischen und sozialen Aufgabenstellung tätig.

Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch gem. dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) aus der ersten Klasse und Juniorklasse mit Hauptwohnsitz in Crailsheim oder Satteldorf vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nichtstädtischer Schulen und der Grundschulklassen zwei bis vier sowie mit Hauptwohnsitz außerhalb von Crailsheim oder Satteldorf, wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden.

Vertragspartner des Trägers ist bei minderjährigen Kindern das Kind selbst, vertreten durch die/den gesetzlichen Vertreter sowie die/der gesetzliche(n) Vertreter selbst, soweit er/sie gleichzeitig Anmeldeperson ist/sind, ansonsten die von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) bevollmächtigte Anmeldeperson.

Erfolgt die Anmeldung für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern besteht, nur durch einen von beiden Elternteilen oder erfolgt sie durch eine andere bevollmächtigte Anmeldeperson, so handeln diese einzelnen Personen, soweit sie eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, als Vertreter des anderen Sorgeberechtigten



bzw. der Eltern. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Fehlen einer entsprechenden Vollmacht einerseits der Vertrag über die Aufnahme des Kindes nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zustande kommt und demnach die Teilnahme nicht möglich ist und andererseits die vollmachtlos handelnde Person nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) auf Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens in Anspruch genommen werden kann.

Die Ferienbetreuung beginnt erstmals in den Herbstferien 2026 und soll grundsätzlich in allen Schulferien angeboten werden, mit Ausnahme von 20 frei festlegbaren Schließtagen. Die Ferienbetreuung findet i. d. R. Montag bis Freitag – ausgenommen gesetzlicher Feiertage - statt. Die Ferienbetreuung kann für sechs Zeitstunden von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr oder acht Zeitstunden von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr jeweils wochenweise angemeldet werden.

Die Stadt Crailsheim und die Gemeinde Satteldorf kooperieren miteinander. Sollte die Betreuung nicht in der Wohnortkommune stattfinden, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Ferienbetreuungseinrichtung bzw. zwischen Ferienbetreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

3. Aufnahme

Für alle Anmeldungen gilt:

a) Die Anmeldung stellt das verbindliche Vertragsangebot auf Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung dar. An dieses Vertragsangebot (die Anmeldung) sind die Anmeldeperson(en) 10 Werktage ab Eingang Stadt Crailsheim, gebunden.

b) Eine Anmeldung, gleichviel in welcher Form, kann von der Stadt Crailsheim nur bearbeitet werden, wenn im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sämtliche Angaben im Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Stadt Crailsheim wird bei Onlinebuchungen durch entsprechende elektronische Kontroll- und Hinweisfunktionen auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben hinweisen. Bei schriftlich übermittelten Anmeldungen, wird die Stadt Crailsheim auf Bearbeitungshindernisse in Bezug auf fehlende oder für ihn erkennbar unrichtige Angaben hinweisen. Eine vertragliche Verpflichtung der Stadt Crailsheim hierzu besteht nicht. Für das Zustandekommen des Vertrages über die Teilnahme des Kindes durch die Teilnahmebestätigung der Stadt Crailsheim gilt:



a) Der Vertrag kommt sowohl bei schriftlichen, per Telefax oder durch E-Mail-Anhang übermittelten Anmeldungen ausschließlich durch die Teilnahmebestätigung des Trägers zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form, wird der Anmeldeperson jedoch im Regelfall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail-Anhang im PDF-Format übermittelt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristigen Anmeldungen, kann eine Teilnahmebestätigung verbindlich auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

b) Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das die Stadt Crailsheim 10 Werktage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist.

Der Teilnahmevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Anmeldeperson dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder die tatsächliche Teilnahme des Kindes annimmt.

Kann eine Teilnahmebestätigung nicht erfolgen, weil die gebuchte Betreuung bereits belegt ist, erfolgt im Regelfall eine Aufnahme des Kindes in eine Warteliste. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Soweit die Aufnahme in die Warteliste erfolgt, behalten sich die beiden kooperierenden Kommunen vor, bei der Vergabe freiwerdender Plätze aus sachlichen Gründen von der durch die Warteliste vorgegebenen Reihenfolge abzuweichen. Kann nach Aufnahme eines Kindes in die Warteliste die Anmeldung für dieses noch berücksichtigt werden, so teilt die Stadt dies der Anmeldeperson mit und fordert diese unter Fristsetzung auf, verbindlich mitzuteilen, ob die Teilnahme gewünscht wird. Wird diese Erklärung abgegeben, so kommt mit deren fristgerechten Zugang bei der Stadt Crailsheim der Vertrag auf der Grundlage der ursprünglichen Anmeldung zustande. Erfolgt die Zustimmung nicht oder nicht fristgemäß, kommt kein Vertrag über die Teilnahme des Kindes zustande und es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme sowie eine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Warteliste.

WICHTIG: Bei der Anmeldung muss eine Telefonnummer angegeben werden, die bei Rückfragen oder im Notfall erreichbar ist. Eine Erreichbarkeit während der jeweiligen Veranstaltung ist entsprechend zu gewährleisten.

4. Zahlung des Rechnungsbetrages / Elternbeitrages

Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen für die „Ferienbetreuung“ wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

Die Zahlung ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung durch Überweisung fällig. Die Rechnung wird an die Erziehungsberechtigten gestellt.



Falls das Entgelt nicht fristgerecht bezahlt wird, werden Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhoben.

Bei nachträglicher Anmeldung (3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuung und kürzer) ist der Betrag sofort fällig.

Soweit die Stadt Crailsheim zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des/der Vertragspartner gegeben ist, besteht ohne vollständige Zahlung des gesamten Teilnahmepreises kein Anspruch des Kindes auf Teilnahme an der Ferienbetreuung bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

Ist die Zahlung nach Fälligkeit und Mahnung und mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht eingegangen, obwohl dieser zur Erbringung der Leistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Gesetzlichen Vertreters besteht, so ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den Gesetzlichen Vertreter mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7. dieser Teilnahmebedingungen zu belasten.

5. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des Kindes bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

Vertragsgrundlage ist die Verpflichtung des teilnehmenden Kindes, sich an dem vorgesehenen Freizeitprogramm anzuschließen. Der Gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, das Kind entsprechend anzuhalten.

Der Gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, allgemeine Grundsätze und Richtlinien der veranstaltenden Kommune bzw. besondere Grundsätze und Richtlinien für die gebuchte Veranstaltung, soweit diese ihn selbst betreffende Pflichten beinhalten, einzuhalten. Entsprechendes gilt für Haus- und Platzordnungen.

Soweit solche Grundsätze und Richtlinien Verpflichtungen des Kindes beinhalten, ist der Gesetzliche Vertreter verpflichtet, das Kind entsprechend zu informieren und zu belehren und zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten.

Das Kind ist verpflichtet, den Anweisungen der Leitung bzw. des/der Betreuungskräfte Folge zu leisten.



Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen können einen Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung durch außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages zur Folge haben. Auf die nachfolgenden Bestimmungen über die Kündigung des Vertrages wird verwiesen. Ein solcher Ausschluss kann außerdem zur Folge haben, dass das Kind auch in anderen Ferienwochen nicht betreut werden kann.

6. Leistungen, Leistungsänderungen, Aufsichtspflicht

Bei den Angeboten für die Ferienbetreuung handelt es sich - wenn in der Ausschreibung nicht anders ausgewiesen - um ein Betreuungsangebot. Dabei erstreckt sich die Leistung für die Dauer der Teilnahme auf die pädagogische Betreuung und die Verpflegung des angemeldeten Kindes im vertraglich vereinbarten Umfang.

Das pädagogische Programm wird für die Dauer der gebuchten Betreuung vom durchführenden Kooperationspartner festgelegt. Die tägliche Betreuungszeit wird von der veranstaltenden Kommune im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner festgelegt. Sie gilt für den gesamten Zeitraum. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Aufsichtspflicht beginnt täglich mit der Aufnahme bzw. Übergabe des Kindes gegenüber der Überbringungsperson als zuständig bezeichneten Mitarbeiter und endet mit dem Ende der Betreuung.

7. Rücktritt durch den Gesetzlichen Vertreter; Nichtantritt des angemeldeten Kindes

Der Gesetzliche Vertreter kann bis zum Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung jederzeit durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Kommune, die schriftlich erfolgen soll, vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der Kommune.

Geht die Rücktrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung ein, wird der Teilnehmerbeitrag abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 5,00 € zurückerstattet. Bei verspätetem Eingang erfolgt keine Erstattung des Teilnehmerbeitrags.

Nimmt das teilnehmende Kind bzw. der Gesetzliche Vertreter vertragliche Leistungen ganz oder teilweise aus persönlichen Gründen (insbesondere Krankheit, Fehltage, familiär bedingte Abwesenheitszeiten, Transporthindernisse) oder aus anderen, nicht von der



Kommune zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gesetzlichen Vertreters auf eine anteilige Rückerstattung. In besonderen Härtefällen kann im Rahmen einer Kulanzregelung einer Teilrückerstattung an den Gesetzlichen Vertreter erfolgen. Ein Anspruch seitens des Gesetzlichen Vertreters besteht jedoch nicht.

Durch die vorstehenden Regelungen bleiben gesetzliche Rechte des Gesetzlichen Vertreters auf Rücktritt und Kündigung auf Grund mangelhafter Leistungen oder Pflichtverletzungen im gesetzlichen Umfang unberührt.

8. Kündigung durch den Träger

Die Kommune kann den Teilnahmevertrag kündigen, wenn das Kind oder der Gesetzliche Vertreter ungeachtet einer Abmahnung oder der von ihm eingesetzten Betreuungskräfte die Durchführung der Ferienbetreuung nachhaltig stört oder gegen die Weisung der verantwortlichen Betreuungskräfte verstößt. Die jeweiligen Betreuungskräfte sind zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten den Ausschluss des Kindes zu veranlassen. In diesem Fall behält die Kommune den vollen Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen. Zur Verhinderung bzw. Vermeidung einer Ausbreitung von Infektionserkrankungen verpflichten sich die Kommune und Gesetzliche Vertreter gleichermaßen zu der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung. Diese sind im Infektionsschutzgesetz des Bundes festgelegt.

Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der Gesetzliche Vertreter selbst verantwortlich. Die entsprechenden Mitwirkungspflichten des Gesetzlichen Vertreters sind unmittelbare vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Kommune aus dem Vertragsverhältnis über die Teilnahme.

Die Kommune wird seinerseits die gesetzlichen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen einhalten. Über die gesetzlichen Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen sind seitens der Kommune nicht geschuldet oder zugesichert.



Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer der nachfolgend aufgelisteten Krankheiten darf das Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken sowie übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen und Darm. Das Gleiche gilt bei einem Befall mit Flöhen oder Läusen.

Abgesehen von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (insbesondere bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, bleibt der Umgang mit Krankheiten, eine Einschätzung im Einzelfall, die die pädagogischen Fachkräfte nach besten Wissen und Gewissen vornehmen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang immer das aktuelle Infektionsschutzgesetz und aktuellen Vorgaben des Gesundheitsamtes.

10. Versicherung und Haftung, Aufsicht

Die Haftung für die einzelnen Betreuungen liegt ausschließlich bei der jeweiligen Kommune bzw. wird an den rechtsanspruchserfüllenden Kooperationspartner übertragen, die die Ferienbetreuung durchführen. Diese/r haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko.

Die Haftung gegenüber dem Gesetzlichen Vertreter auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit der Schaden des Kindes bzw. des Gesetzlichen Vertreters weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder die Kommune allein wegen eines Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen haftet.

Für Schäden, welche die Kommune, dessen Mitarbeitern oder anderen Teilnehmern durch das Kind verursacht werden, haftet der Gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Gesetzlichen Vertreter wird daher der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen.



Es obliegt dem Gesetzlichen Vertreter, den Versicherungsschutz des Kindes, insbesondere hinsichtlich Kranken- und Unfallversicherung, zu überprüfen und sicherzustellen. Die Kommune schuldet ohne ausdrückliche besondere Vereinbarung im Rahmen der vertraglichen Leistungen keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des Kindes, bzw. des Gesetzlichen Vertreters.

Die Kinder sind jedoch für die Dauer der Maßnahme subsidiär unfallversichert. Bei Unfallschäden ist zunächst der ständige Krankenversicherer des Gesetzlichen Vertreters für eine Kostenübernahme in Anspruch zu nehmen. Etwaige Kosten, welche der Krankenversicherer des Gesetzlichen Vertreters nicht übernimmt, können bei der Sammelunfallversicherung der jeweiligen Kommune in dem vom Versicherer vorgesehenen Leistungsumfang geltend gemacht werden.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Die Kommune behält sich vor, in diesen Fällen die Kinder der Obhut des Jugendamtes oder der Polizei zu übergeben.

11. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Gesetzlichen Vertreters und des Kindes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kommune oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kommune beruhen.

Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.



12. Datenerhebung

Im Rahmen dieses Vertrages ist es erforderlich, die im Vertrag genannten personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten zu erheben, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, um einen reibungslosen Betrieb der Ferienbetreuung zu gewährleisten. Eine Vertragserfüllung ist nur mit Abgabe der Einwilligungserklärung möglich. Der Gesetzliche Vertreter willigt daher in die Erhebung und Verarbeitung ein. Es werden dabei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung beachtet.

13. Gerichtsstand

Der Gesetzliche Vertreter bzw. das Kind können die Kommune nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen der Kommune gegen den Gesetzlichen Vertreter oder das Kind ist deren Wohnsitz oder allgemeiner Gerichtsstand maßgeblich. Für Klagen der Kommune gegen Gesetzliche Vertreter oder dessen Kinder, die keinen allgemeinen Wohnsitz in Deutschland haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Kommune vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt.

Stadt Crailsheim
Ressort Bildung & Wirtschaft
Sachgebiet Schulverwaltung
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon +49 7951 403-1215
schule@crailsheim.de